Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1833

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 4321/50 II

Bonn, den 25. Januar 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 vom 25. Juni 1950 (BGBl. S. 219)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner 47. Sitzung am 19. Januar 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

# Entwurf eines Dritten Gesetzes

## zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 vom 23. Juni 1950 (BGBl. Seite 219)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die vorläufige Haushaltführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 vom 23. Juni 1950 (BGBl. Seite 219) in der Fassung der Gesetze vom 2. Dezember 1950 (BGBl. Seite 773) und vom 10. Januar 1951 (BGBl. II Seite 1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zeitbestimmung „bis zum 28. Februar 1951“ durch „bis zum 31. März 1951“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Zeitbestimmung „bis zum 28. Februar 1951“ durch „bis zum 31. März 1951“ ersetzt.
3. In § 6 wird die Zeitangabe „Februar 1951“ durch „März 1951“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1951 in Kraft.

## Begründung

Die Wirksamkeit des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 vom 23. Juni 1950 in der Fassung der Gesetze vom 2. Dezember 1950 und vom 10. Januar 1951 ist seinem Inhalt nach beschränkt auf die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 28. Februar 1951.

Es muß damit gerechnet werden, daß das dem Bundestag vorliegende Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 bis zum 28. Februar 1951 nicht verkündet sein wird, da die Beratungen des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 im Bundestag und im Bundesrat noch längere Zeit beanspruchen und aller Voraussicht nach nicht bis zum 28. Februar 1951 abgeschlossen sein werden. Es ist infolgedessen notwendig, die Ermächtigungen des Gesetzes vom 23. Juni 1950 in der Fassung der Gesetze vom 2. Dezember 1950 und vom 10. Januar 1951 um einen weiteren Monat zu verlängern und die entsprechenden Änderungen des Gesetzestextes vorzunehmen.